

**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die teilweise Abweichung
von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlage „südl.
Vluynener Platz“ vom 30.06.2011**

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die teilweise Abweichung von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlage „südl. Vluynner Platz“ vom 30.06.2011

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2885), der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und des § 7 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung –EBS-) vom 29.06.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 10/1993 vom 30.06.1993) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 1 der EBS ist geregelt:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a)
ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b)
sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

§ 2

Von der Regelung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird abgewichen, weil die Stadt nicht Eigentümerin folgender Flächen der Erschließungsanlage ist:

Gemarkung Vluyn, Flur 10,
> aus Flurstück 1349: ca. 28 qm
> aus Flurstück 1350: ca. 43 qm
> aus Flurstück 1426: ca. 0,5 qm
> aus Flurstück 839: ca. 23 qm

Die entsprechenden Flurstücksflächen sind in der beigefügten Anlage (Katasterplan) zu erkennen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Trotz des fehlenden Grunderwerbs an den vorbezeichneten ist die Erschließungsanlage „südl. Vluynner Platz“ erstmalig endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2011 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die teilweise Abweichung von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlage „südl. Vluynener Platz“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

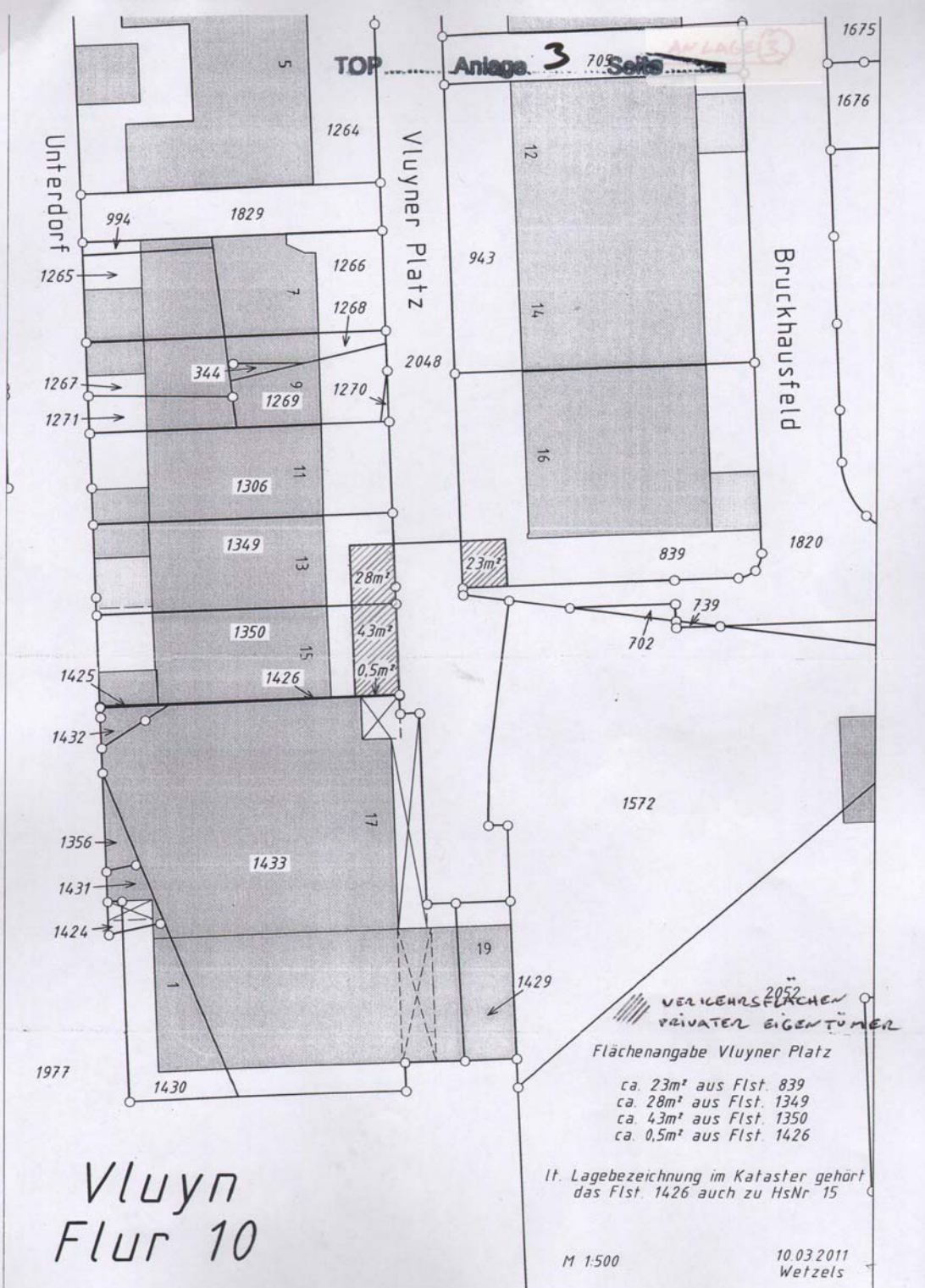
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 30.06.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite



HINWEIS

	Ratsbeschluß	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	29.06.2011	Amtsblatt Nr. 9 / 2011 Vom 06.07.2011	07.07.2011
